

Familienunterstützung für Einberufene.

Werden die Anträge auf Familienunterstützung gleich mit allen nötigen Nachweisen eingereicht, können die Nachsuchenden sich und den Unterstützungsbehörden die Arbeit außerordentlich erleichtern und außerdem sich raschestens den Bezug der Unterstützung sichern. An Nachweisen sind nötig (nach dem Gesetz vom 30. März 1936): 1. Der Gestellungs- oder Einberufungsbefehl oder der dem Befehl anhängende »Ausweis zur Erlangung von Familienunterstützung«. 2. Nachweise der Unterstützungsberechtigung, wie Familienstammbuch, Urkunden über die Eheschließung, Geburtsurkunden. 3. Nachweis über die Höhe des Mietzinses durch Mietvertrag, Mietquittungsbuch o. ä. 4. Eine Bescheinigung des Betriebsführers des Einberufenen über die Höhe seines Nettoarbeitsverdienstes, und zwar bei Anträgen auf Unterstützung von Frau und Kindern über die Höhe des Arbeitsentgelts während des letzten Monats oder der letzten vier Wochen vor dem Gestellungstag, bei Anträgen auf Unterstützung von Eltern oder anderen Angehörigen über die Höhe des Arbeitseinkommens während des letzten halben Jahres. 5. Eine Erklärung des Betriebsführers des Einberufenen, ob ihm mitgeteilt werden soll, bis zu welcher Höhe eine freiwillige Zuwendung von seiner Seite nicht auf die Unterstützung angerechnet wird. 6. Nachweis über das etwaige Einkommen des Unterstützungsberechtigten oder der Mitglieder seiner Familiengemeinschaft. 7. Falls der Unterstützungsberechtigte arbeitsfähig ist, Nachweis über seine Meldung beim zuständigen Arbeitsamt. — Wer sich alle diese notwendigen Nachweise gleich von vornherein beschafft, wird schnell in den Genuß der Unterstützung kommen.

Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in Gebäuden.

Durch die Verordnung vom 17. August 1939 (RGBl. I, S. 1391) und die Ausführungsbestimmungen dazu (RGBl. I, S. 1393 ff.) werden allgemeine behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden angeordnet, soweit nicht vorschriftsmäßige Luftschutzräume vorhanden sind. Es handelt sich im einzelnen um die Auswahl geeigneter Räume, um die Größe des Luftschutzraumes (je Person 3 Kubikmeter Luftraum), um die Anbringung der Gasschleuse, der Notausgänge, um die Splitter- und Gassicherheit, um die Deckenabsteifung und die innere Einrichtung. Als Anlage sind 21 Bauzeichnungen beigegeben.

Neufassung der Verordnung über den Warenverkehr.

Durch die zweite Ergänzungsverordnung vom 18. August 1939 (RGBl. I, S. 1429) wurde die Verordnung über den Warenverkehr mehrfach abgeändert, sodas im Anschluß daran die neue Fassung bekanntgemacht wurde (RGBl. I, S. 1431 ff.). Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffenheit, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen, und, soweit er es für notwendig hält, Anordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung zu erlassen. Für die Überwachung werden Reichsstellen errichtet — bisher Überwachungsstellen genannt —, die von einem Reichsbeauftragten geleitet werden, dem ein Beirat zur Seite gestellt werden kann. Der Reichsstelle gegenüber besteht eine weitgehende Auskunftspflicht. Die Kosten werden durch Gebühren oder Umlagen aufgebracht. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Reichsstelle werden mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen belegt.

Verlustquellen beseitigen!

Der Leiter des Reichsausschusses für Leistungssteigerung, Dipl.-Ing. Seebauer, erinnert nachdrücklich an die Notwendigkeit der Bekämpfung von technischen und organisatorischen Verlustquellen. In jedem Betriebe soll der Betriebsführer mit einer Tatbestandsaufnahme beginnen, um die Stellen des Leistungsablaufes zu finden, an denen die Leistungsfähigkeit des Betriebes gehemmt oder geschwächt wird. Im Anschluß an diese Tatbestandsaufnahme ist eine systematische Beseitigung dieser Verlustquellen durchzuführen. Wenn der Betriebsführer diese Tätigkeiten nicht selbst übernehmen kann, muß er geeignete Mitarbeiter dafür bestimmen. Im Rahmen dieser Arbeiten kommt auch dem Vorschlagswesen innerhalb des Betriebes eine erhöhte Bedeutung zu.

Verluste aus Gewerbebetrieb und Gewerbesteuer.

Wer Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führt, kann bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Verluste der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre von seinem Einkommen abziehen, soweit er sie nicht schon ausgeglichen oder abgezogen hat. Bisher war strittig, ob dieser Verlustvortrag auch bei der Gewerbesteuer angewandt werden konnte. Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Juli 1939 (Reichsteuerblatt 1939, S. 849) klärt nun die Frage im bejahenden Sinne. Diese Regelung für den Abzug

des Gewerbeverlustes gilt erstmalig bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für das Wirtschaftsjahr 1938, nach dem die Gewerbesteuer 1939 berechnet wird. Fehlbeträge der vorangegangenen beiden Wirtschaftsjahre, also bis 1936 zurück, können vom Gewerbeertrag gekürzt werden.

Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Grundstückserwerb.

Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. August 1939 (Reichsteuerblatt, Seite 890) bestimmt, daß der Erwerber eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechtes erst dann in das Grundbuch eingetragen werden darf, wenn er eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber vorlegt, daß seiner Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 189 d, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung.)

Sicherheitsleistung durch Steuergutscheine.

Bei den Finanzkassen und Zollkassen können Steuergutscheine I und II zum Nennwert zur Sicherheitsleistung verwendet werden. Bei der Leistung der Sicherheiten ist darauf hinzuwirken, daß die Hinterlegung nicht bei den Kassen der Reichsfinanzverwaltung stattfindet, sondern bei den besonderen Depotstellen. (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. Juli 1939, Reichsteuerblatt 1939, S. 889.)

Recht der Ostmark und des Sudetenlandes.

Die 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939 (RGBl. I, S. 1374 ff.) und die 15. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom gleichen Tage (RGBl. I, S. 1379 ff.) bringen ein Einführungs-gesetz zu den Realsteuergesetzen, Bestimmungen über den Finanzausgleich, Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden, über Umlagen der Gemeindeverbände, über die Industrie- und Handelskammerumlage und Vorschriften über besondere Fälle.

Recht der Ostmark.

Die börsenrechtlichen Vorschriften des Altreiches werden durch Verordnung vom 11. August 1939 (RGBl. I, S. 1383) eingeführt. — Die Scheidemünzen des ehemaligen Landes Österreich verlieren am 1. Oktober ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Bis zum 31. Dezember 1939 werden sie bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen. Es handelt sich um die 1-Schilling-Stücke, 50-Groschen-Stücke, 10-Groschen-Stücke, 5-Groschen-Stücke und 1000-Kronen-Stücke. (Verordnung vom 11. August 1939, RGBl. I, S. 1390.)

Recht des Sudetenlandes.

Die Verordnung vom 7. August 1939 (RGBl. I, S. 1389) führt die Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 und die Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 ein. — Zum Wiederaufbau und zur Entschuldung der Landwirtschaft im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen wurde eine sudetendeutsche Betriebsaufbau- und Entschuldungsordnung sowie eine sudetendeutsche Entschuldungs-Vollstreckungsschutzverordnung erlassen. (Vom 24. August 1939, RGBl. I, S. 1483 ff. und S. 1492 ff.)

Konjunktur-Statistik

Der 46. Konjunkturbericht, das zweite Vierteljahr 1939 umfassend, ist erschienen und den berichterstattenden Verlagsfirmen zugesandt worden. Interessenten werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen für eine eventuelle Mitarbeit von der Geschäftsstelle des Börsenvereins anzufordern.

Vereinigung der Buchantiquare und Kupferstichhändler in der Schweiz

Zur speziellen Wahrung ihrer Belange haben die in der Schweiz ansässigen Buchantiquare und Kupferstichhändler am 25. Juni 1939 obengenannte Vereinigung gegründet. Die Zahl der Mitglieder beträgt 31. In der Gründungsversammlung ist dem Wunsch nach enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Buchhändler-Verein Ausdruck gegeben worden.

In den Vorstand wurden gewählt: als Präsident: B. S. Kundig in Genf — Vizepräsident: Dr. A. Klipstein in Bern — Sekretär: S. Schumann in Zürich, Rämipost, Fach 33 — Kassierer: A. Laube in Zürich — Beisitzer: R. Wepf in Basel.